

Bezirksamt Neukölln von Berlin  
Abteilung Jugend  
Jug Dez

24.01.2007  
2330

Bezirksverordnetenvorsteherin o.V.i.A.

Sitzung am : 28.02.2007

über

Lfd. Nr. :

Bezirksbürgermeister o.V.i.A.

Drs. Nr. : 0125/XVIII

nachrichtlich den Fraktionen der  
SPD, CDU, Grünen, FDP, Grauen und Linke.PDS

Dringlichkeit

schriftlich

Konsensliste

## **Beantwortung der Großen Anfrage**

### **Betr.: Kein Geld und keine Zeit für Neuköllner Kinder**

Sehr geehrte Frau Vorsteherin, meine Damen und Herren, sehr geehrter Herr Kroll,

für das Bezirksamt beantworte ich Ihre große Anfrage wie folgt:

#### **Frage 1:**

***Kam es zu Kürzungen bei der Bewilligung von Ganztagsbetreuungen im Kita-Eigenbetrieb SüdOst seit der Einführung der Kitacard und wenn ja, warum?***

Im Kita-Eigenbetrieb befinden sich mit Stand 31.01.2007 der ISBJ-Kita-Statistik 4.815 Kinder, davon 2.617 Kinder aus Berlin Neukölln und 2.035 Kinder aus dem Bezirk Treptow-Köpenick sowie 163 Kinder aus anderen Berliner Bezirken. Der Umfang der 2.617 Neuköllner Kinder beträgt:

4-5 Stunden (halbtags)	=	338 Kinder
5-7 Stunden (teilzeit)	=	1.567 Kinder
7-9 Stunden (ganztags)	=	556 Kinder
> 9 Stunden (erweitert)	=	156 Kinder

Zusätzlich werden für die 2.617 Neuköllner Kinder folgende Zuschläge finanziert:

- 1.565 Kinder erhalten einen Zuschlag aufgrund ihrer Zuordnung zum Kreis ndH (nicht deutscher Herkunftssprache),
- 506 Kinder erhalten einen Zuschlag, weil sie in einem QM-Gebiet wohnen,
- 166 Kinder erhalten eine sozialpädagogische Hilfe, weil sie einen erhöhten oder wesentlich erhöhten Förderbedarf (sog. „A“- oder „B“-Kinder) haben.

Aus dem Gesamtrahmen der Kita-Gutscheinfinanzierung sind dem Kita-Eigenbetrieb im Jahr 2006 aus dem Bezirkshaushalt Neukölln eine Fördersumme von annähernd 22,5 Mio. Euro zugegangen.

Grundsätzlich haben Kinder nach § 4 Abs. 1 KitaFöG vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf eine Halbtagsbetreuung (bedarfsunabhängig, allein aufgrund des Alters). Das bedeutet, Kinder, die bis zum 31.7. 2008 Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, können ab dem 1. Aug 2007 eine bedarfsunabhängige Halbtagsförderung erhalten („Kann“-Regelung, § 4 Abs. 1 KitaFöG, § 4 Abs. 2 VOKita-FöG).

Für die Bemessung des täglichen Betreuungsumfangs muss dem Wohl des Kindes Rechnung getragen werden. Hierfür werden bei der Entscheidung insbesondere das Alter, der Entwicklungsstand und die Entwicklungsbedürfnisse des Kindes berücksichtigt.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass

- alle Kinder, die das zweite Lebensjahr vollenden, einen Betreuungsbedarf für mindestens eine Halbtagsbetreuung haben, wenn eine Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist (§ 4 Abs. 3 KitaFöG),
- alle Pflegekinder einen Bedarf für eine Halbtagsbetreuung haben (§ 4 Abs. 5 VOKitaFöG)

und

- alle Kinder in Einrichtungen der Obdachlosenhilfe, in Not- oder Sammelunterkünften einen Bedarf für eine Teilzeitbetreuung haben (§ 4 Abs. 5 VOKitaFöG).

Ein zusätzlicher Betreuungsbedarf, der über den zeitlichen Umfang einer Halbtagsbetreuung hinausgeht, oder der für Kinder unter drei Jahren eine Halbtagsbetreuung begründet, kann vorliegen, wenn familiäre, pädagogische und/oder soziale Gründe dafür sprechen.

**Familiäre Gründe sind:** Erwerbstätigkeit, schulische oder berufliche Ausbildung, Studium, Umschulung oder berufliche Fort- und Weiterbildung, Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit, Sprach- und Integrationskurse (zzgl. Wegezeiten) der Erziehungspersonen.

Bei einer bedarfsbegründenden Tätigkeit nach § 4 Abs. 2 Satz 2 KitaFöG (Erwerbstätigkeit und gleichgestellte Tätigkeiten) sind die berücksichtigungsfähigen tätigkeitsbezogenen Abwesenheiten maßgeblich.

**Pädagogische Gründe** liegen in der individuellen Entwicklung des Kindes, z. B. bei Notwendigkeit der Förderung der Sprachintegration des Kindes, Sprach- und anderen Entwicklungsverzögerung, Behinderung, Verhaltensauffälligkeiten, usw.

**Soziale Gründe** oder besondere oder belastende Familienverhältnisse sind z. B. eine weitere Risikoschwangerschaft der Mutter, Suchterkrankung der Eltern, nicht

nur vorübergehende besondere familiäre Problemlagen, lang andauernde Erkrankung der Erziehungspersonen.

Zusammenfassend lässt sich deshalb die gestellte Frage mit „Nein“ beantworten. Ein Rechtsanspruch ist gegeben und die bedarfsgerechte Betreuung wird in Neukölln gewährleistet. Kürzungen bei der Bewilligung von Ganztagsbetreuungen im Kita-Eigenbetrieb wurden bei bestehendem Bedarf in keinem Fall vorgenommen. Von den 2.617 Neuköllner Kinder wurden 2.279 Kinder mit mehr als „nur“ einer Halbtagsbetreuung gefördert.

Im übrigen möchte ich noch deutlich betonen, dass die Bewilligung ausschließlich von den Rechtsansprüchen und Bedürfnissen des jeweiligen Kindes abhängt und völlig unabhängig davon ist, wo die Betreuung des Kindes stattfinden wird. Es gibt also keinerlei Unterschied – und die Eltern müssen dies auch nicht beim Antrag angeben – ob das Kind vom Eigenbetrieb oder einem freien Träger betreut werden soll.

## **Frage 2:**

***Ist es richtig, dass es zu einer Reduzierung der Bewilligungen eines besonderen sozialpädagogischen Förderbedarfs bei Neuköllner Kindern in den letzten Monaten kam?***

Aus der Fragestellung ist nicht eindeutig erschießbar, welcher sozialpädagogische Förderbedarf angesprochen wird. Sofern sich die Fragestellung auf den zeitlichen Betreuungsumfang bezieht, wird auf die Beantwortung zu 1. verwiesen.

Falls die Fragestellerin die Zuordnung der Kinder zum Personenkreis der „A“- und „B“-Kinder -also Kinder mit Behinderungen, und dem sich daraus ergebenden zusätzlichen sozialpädagogischen Förderungsbedarf meint, der zu Personalzuschlägen für den Träger führt, wird auch hier mit „Nein“ geantwortet.

Zwar wurde aufgrund des § 6 KitaFÖG im Jahr 2006 ein neues Prüfungsverfahren eingeführt, dies führte aber nicht zu einer Reduzierung der sozialpädagogischen Hilfen im Kita-Eigenbetrieb oder für Neuköllner Kinder generell.

**Frage 3:**

***Kam es in den vergangenen Monaten zu verstärkten Abwanderungen von Kindern in andere, private Einrichtungen?***

Die Frage kann nicht verbindlich beantwortet werden. Die Zuständigkeit des Jugendamtes Neukölln besteht in der Ausfertigung der Kita-Gutscheine und Registrierung der Kita-Verträge. Individuelle Gründe, die Eltern dazu bewegen einen Kita-Wechsel für ihr Kind vorzunehmen, werden hier nicht erfasst.

Eine rechtliche Grundlage für eine solche Datenerhebung besteht nicht.

Wechselbewegungen größeren Ausmaßes sind für das Jugendamt nicht erkennbar.

**Frage 4:**

***Hängen diese Entwicklungen mit dem Defizit des Eigenbetriebes SüdOst zusammen?***

Wie bereits dargestellt, werden die Betreuungsleistungen trägerunabhängig und rechtkonform bewilligt und eine Veränderung in der Bewilligungspraxis fand und findet nicht statt. Die wirtschaftliche Situation eines Trägers spielt keine Rolle. Und insgesamt sind die Neuköllner Eigenbetriebskitas etwas besser ausgelastet, als die der Gesamtheit der Kitas in freier Trägerschaft in Neukölln.

**Es gilt das gesprochene Wort!**

Gabriele Vonnekold

Bezirksstadträtin